

<b>zuständig:</b> Fachbereich 10 / Zentrale Steuerung und Personal		
<b>Übertragung von Entscheidungsbefugnissen aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie</b>		
<u>Beratungsfolge:</u>		
Datum	Gremium	
08.05.2020	Stadtrat	öffentlich

Vortrag:

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat mit Schreiben vom 08.04.2020 Hinweise für Sitzungen der Gemeinderäte und ihrer Ausschüsse während der Pandemielage in der Wahlperiode ab 01.05.2020 gegeben.

Demnach sind Sitzungen kommunaler Gremien keine Veranstaltungen im Sinne der nach § 28 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes erlassenen Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege. Dasselbe gilt nun auch für § 1 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

Sitzungen sollten daher vorerst weiterhin auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt werden, das erforderlich ist, um unverzichtbare, unaufschiebbare Entscheidungen treffen zu können. Dies trifft auf die konstituierende Sitzung zu.

Zum Thema „Sitzungstätigkeit nach der konstituierenden Sitzung“ führt das Innenministerium wie folgt aus:

- Auch Sitzungen der neu gewählten Stadtratsmitglieder sollten auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt werden, das erforderlich ist, um unverzichtbare, unaufschiebbare Entscheidungen treffen zu können.
- Die Empfehlungen zur Einsetzung von Ferianausschüssen dienen der Überbrückung des Zeitraums bis zum Ende der Wahlperiode zum 30.04.2020. Ferianausschüsse sind nach Art. 32 Abs. 4 Satz 1 GO auf eine Zeit von höchstens sechs Wochen beschränkt.
- Für die am 01.05.2020 begonnene Wahlzeit des neu gewählten Stadtrats wird daher empfohlen, Entscheidungsbefugnisse vorerst möglichst weitgehend auf einen oder mehrere beschließende Ausschüsse nach Art. 32 Abs. 2 Satz 1 GO zu übertragen, um Befassungen des Stadtrates soweit möglich zu vermeiden. Der Stadtrat kann diese Übertragung jederzeit wieder ändern und auch z.B. einen für die Bewältigung der Coronakrise geschaffenen Sonderausschuss jederzeit wieder nach Art. 32 Abs. 5 GO auflösen. Zu einer Übertragung genügt grundsätzlich ein Beschluss; eine Regelung in der Geschäftsordnung ist nicht zwingend. Auch einer auflösenden Bedingung oder Befristung bei der Übertragung bedarf es dazu nicht.
- Unberührt bleiben die kraft Gesetzes zu bildenden Ausschüsse (z.B. Rechnungsprüfungsausschuss nach Art. 103 Abs. 2 GO).
- Angelegenheiten, die unter das Übertragungsverbot nach Art. 32 Abs. 2 Satz 2 GO fallen, sind grundsätzlich dem Stadtrat vorbehalten. In diesen Fällen wird aber empfohlen zu prüfen, wie dringlich eine Entscheidung ist und ob sie einen zeitlichen Aufschub erlaubt.
- Für dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte bleibt die Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin nach Art. 37 Abs. 3 GO unberührt. Gleiches gilt auch für die Zuständigkeit zum Erlass dringlicher Verordnungen nach Art. 42 Abs. 2 LStVG.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt im Sinne der obigen Empfehlung des Bayerischen Innenministeriums, Entscheidungsbefugnisse vorerst möglichst weitgehend auf den Haupt- und Finanzausschuss, in Bauangelegenheiten auf den Bauausschuss, zu übertragen, um Befassungen des Stadtrates soweit möglich zu vermeiden.

In die Sitzung des Stadtrates am 08.05.2020  
zur Beschlussfassung.

Hof, 05.05.2020  
Stadt Hof

Döhla  
Oberbürgermeisterin